

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 09.02.2026

Am 07.02.2026 wurde bei einem Geflügelbestand in der Gemeinde Heiligengrabe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAI) Subtyp H5N1 amtlich festgestellt. Die einzurichtenden Restriktionszonen erstrecken sich über die Kreisgrenze in den Landkreis Prignitz.

Gemäß Artikel 60-68 der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 11, 21-55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und §§ 18-33 der Geflügelpestverordnung werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet bzw. bekannt gegeben:

1. Es wird eine **Schutzzzone** festgelegt, die die Gebiete im Landkreis Prignitz betrifft, die in einem 3-km-Radius Bereich um den Ausbruchsbetrieb liegen. Die Grenzen der **Schutzzzone** sind mit der roten Linie dargestellt.
2. Um die Schutzzzone wird eine **Überwachungszone** mit einem Radius von etwa 10km festgelegt (äußere blaue Linie). Den genauen Verlauf der Grenze entnehmen Sie bitte der als Anhang dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist.

Eine Karte mit dem genauen Verlauf der Restriktionszonen ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Die Karte ist in interaktiver Form auch über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest einsehbar.

3. **Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten in Bezug auf Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) und andere gehaltene Vögel sind in der Schutz- und Überwachungszone verboten:**
 - Das Verbringen von Geflügel und anderer gehaltener Vögel in und aus Beständen
 - Das Freilassen von gehaltenen Vögeln zur Aufstockung des Wildvogelbestandes
 - Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von Geflügel und anderer gehaltener Vögel
 - Das Verbringen von Eiern in und aus Beständen
 - Das Verbringen von frischem Geflügelfleisch und frischem Wildvogelfleisch aus Betrieben
 - Das Verbringen von Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel und Wildvögeln aus Betrieben
 - Das Verbringen von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Geflügel
 - Das Verbringen von Mist, benutzerter Einstreu, Häute, Federn und anderen tierischen Nebenprodukten von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln
4. Ausgenommen von den oben genannten Verbots sind Fleisch, Eier und andere Erzeugnisse von Geflügel, die einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden (siehe Art. 27 i.V.m. Anhang VII VO (EU) 2020/687).

Hinweis: Weitere Ausnahmen von den Verbots können bei dem Sachbereich (Sb) Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, Landkreis Prignitz beantragt werden.

5. Weitere Maßnahmen für geflügelhaltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone:

- **Anzeigepflicht**

Jeder Halter von Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln hat die Haltung unter Angabe der Art, Anzahl, Nutzungskategorie und Standort seiner Tiere zu melden oder ggf. zu aktualisieren. (Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreis Prignitz, per E-Mail an veterinaeramt@lkprignitz.de oder telefonisch an 03876-713-402 und -413)

- **Absonderung und Aufstallung**

Geflügel oder andere gehaltene Vögel sind von anderen Tieren und von wildlebenden Tieren abzusondern und in geschlossenen Ställen **aufzustallen**. Alternativ können Geflügel und andere gehaltene Vögel unter einer Vorrichtung **gehalten werden**, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht.

- **Durchführung zusätzlicher Überwachung**

Um eine etwaige Ausbreitung der Geflügelpest auf andere Betriebe schnellstmöglich festzustellen, hat jeder Tierhalter von Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln seine Tiere zu überwachen. Kranke, verendete Tiere und einen Rückgang der Produktionsleistung (Legeleistung, Tageszunahmen, Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme) sind unverzüglich dem Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz zu melden und nach Anweisung zur Untersuchung einzusenden bzw. unschädlich zu beseitigen.

- **Schädlingsbekämpfung**

Um die Gefahr einer Übertragung von Seuchenerregern zu verringern, haben Tierhalter Insekten, Schadnager und andere Seuchenvektoren in ihrem Betrieb und um diesen herum, verstärkt mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen und darüber Aufzeichnungen zu führen.

- **Schutz vor biologischen Gefahren**

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit dem Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln in Berührung kommen, beim Betreten oder Verlassen des Betriebes, Hygienemaßnahmen beachten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- a) an Zufahrt- und Abfahrtswegen und Eingängen von Ställen oder sonstigen Standorten geeignete Desinfektionseinrichtungen einsatzbereit vorhanden sind, die mit einem gelisteten Desinfektionsmittel (DVG) versehen sind.
- b) alle Personen, die den Stall betreten haben betriebeigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu verwenden, die beim Verlassen des Betriebes / der Tierhaltung abzulegen und ggf. unschädlich zu entsorgen ist.
- c) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz zu reinigen und zu desinfizieren.

- **Aufzeichnungspflicht**

Tierhalter müssen über alle betriebsfremden Personen, die den Betrieb, in dem Geflügel oder andere Vögel gehalten werden, besuchen, Aufzeichnungen führen und diese auf Verlangen dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreis Prignitz zur Verfügung zu stellen.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der genannten Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.02.2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung

Bei einem Geflügelbestand in der Gemeinde Heiligengrabe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde eine Infektion mit hochpathogener aviärer Influenza (HPAI/Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Das Virus der hochpathogenen aviären Influenza ist hochansteckend und verursacht eine fieberhafte Allgemeinerkrankung, die durch respiratorische Symptome gekennzeichnet sein kann und eine hohe Todesrate bei den betroffenen Tierpopulationen hervorruft.

Empfänglich für eine Infektion mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza sind alle Vogelarten. Bei Hühnern und Hühnerartigen ist der Verlauf einer Infektion meist sehr dramatisch und mit hohen Tierverlusten verbunden. In einigen Fällen kann es aber lediglich zu einem Rückgang der Legeleistung, der Futter- und Wasseraufnahme oder der Zunahmen kommen.

Ebenso können die Verläufe bei Enten und Gänsen symptomlos sein, was dazu führen kann, dass die Infektion unerkannt bleibt, die Tiere aber Virus ausscheiden.

Die Übertragung des Virus innerhalb eines Bestandes oder von Bestand zu Bestand erfolgt über direkten Kontakt zwischen den Tieren. Genauso kann der Erreger aber auch über Erzeugnisse wie Fleisch und Eier, Gegenstände oder Material, wie Einstreu, Mist oder Futter, welches mit infizierten Tieren in Berührung gekommen ist, übertragen werden.

In seltene Einzelfällen kann es auch zu einer Veränderung des Erregers kommen und Haustiere oder Menschen infizieren.

Aufgrund des dadurch entstehenden Zoonosepotentials (Übertragung einer Tierkrankheit auf den Menschen) ist eine schnelle Tilgung der hochpathogenen aviären Influenza auch zum Schutz der Gesundheit des Menschen notwendig.

Außerdem haben die Seuchenzüge der letzten Jahre und die Verläufe in den aktuell infizierten Hausegefäßbeständen gezeigt, dass ein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einem Geflügelbestand mit einem erheblichen Leiden der Tiere, die daran verenden oder getötet werden müssen, aber auch mit immensen wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Tierhalter einhergeht. Durch die entstehenden Handelsbeschränkungen kann es zu volkswirtschaftlichen Schäden für die umliegende Region oder sogar für ganz Deutschland und die EU kommen.

Gemäß § 24 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 1 AGTierGesG ist der Landkreis Prignitz die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde und erlässt demnach diese Tierseuchenallgemeinverfügung mit den darin enthaltenden Anordnungen.

Zu 1,2

Die HPAI ist gemäß Art. 5 und 9 der VO (EU) 2016/429 und Artikel 1 und 2 i.V.m. Anhang 2 der VO (EU) 2018/1882 eine gelistete Seuche der Kategorie A.

Kategorie A Seuchen müssen unmittelbar getilgt werden, sobald sie nachgewiesen sind. Daraus ergeben sich die hiermit erlassenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Die rechtliche Grundlage für die amtliche Feststellung findet sich in Art. 60 (a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 der VO (EU) 2020/687 und Art. 9 der VO (EU) 2020/689.

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, in der Gemeinde Heiligengrabe, ist am 07.02.2026 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Die einzurichtenden Restriktionszonen (Schutzzone und Überwachungszone) erstrecken sich über die Kreisgrenze in den Landkreis Prignitz.

Die Einrichtung einer Schutz- und einer Überwachungszone durch den Landkreis Prignitz fußt auf Art. 60 (b) der VO (EU) 2016/429, Art. 21 i.V.m. Anhang V der VO (EU) 2020/687. Der Radius der Schutzzone beträgt mindestens 3 km, der Radius der Überwachungszone mindestens 10 km.

Diese Restriktionszonen sind unbedingt notwendig, um eine Überwachung des betroffenen Gebietes sicherzustellen, den Tierverkehr einzuschränken und damit das Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

Zu 3,4

Gemäß Art 65 der VO (EU) 2016/429 und des Art. 27 i.V.m. den Anhängen VI und VII der VO (EU) 2020/687 schränkt der Landkreis Prignitz mittels Verboten das Verbringen von Tieren, deren Erzeugnisse und anderen Materialien, die mit dem Seuchenerreger in Verbindung gekommen sein könnten, in der Schutz- und Überwachungszone ein. Diese Maßnahmen sind notwendig, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern, da ein weiterer Ausbruch schwerwiegende Folgen für die betroffenen Tiere, deren Halter und die Region hat.

Zu 5

Gemäß Art 170 der VO (EU) 2016/429 sind die Mitgliedstaaten der EU ermächtigt weitergehende nationale Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem EU-Recht nicht entgegenstehen. Daher ist die Geflügelpestverordnung weiterhin gültig und wird für diese Tierseuchenallgemeinverfügung herangezogen.

Um eine effektive Überwachung der geflügelhaltenden Betriebe in den Restriktionszonen sicherzustellen, legt der Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreis Prignitz gemäß Art. 22 der VO (EU) 2020/687 von allen Tierhaltern und deren Tiere ein Register an. Dazu ist es notwendig, dass jeder Halter von Geflügel gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung i.V.m. §§ 21 und 27 Geflügelpestverordnung (GeflSchPestV) seine Tiere unter Angabe von Art, Anzahl und Nutzungsart beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreis Prignitz anmeldet.

Alle weiteren Anordnungen, wie Absonderung, Aufstellung, die Pflicht einer zusätzlichen Überwachung und hierbei besonders die Meldung von erkrankten und verendeten Tieren, sowie anderen verdächtigen Ereignissen die Tiere betreffend und das Ergreifen von weiteren Biosicherheitsmaßnahmen erfolgen gemäß Art. 24 und 25 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 6, 21 und 27 der Geflügelpestverordnung. Diese Maßnahmen sind unbedingt erforderlich und geeignet, um das Übertragen des Erregers auf weitere Tiere oder Bestände und damit Verbreiten der HPAI über den Ausbruchsbestand hinaus zu verhindern.

Zu 6.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung entfällt aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO und aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §37 TierGesG per Gesetz.

Demnach hat ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse, da ein durch einen Widerspruch entstandener Zeitverzug dazu beitragen würde, dass sich die hochpathogene aviäre Influenza unkontrolliert ausbreiten könnte. Eine schnelle und effektive Seuchenbekämpfung ist notwendig, um die umliegenden Betriebe und ihre Tiere zu schützen, da eine Infektion mit dem Geflügelsterreger mit erheblichen Leiden und Schäden der Tiere verbunden ist, hohe Tierverluste hervorruft und die Einschränkung der Handelsbeziehungen zu massiven volkswirtschaftlichen Verlusten führen. Aus diesen Gründen muss das private Interesse eines einzelnen hinter dem der Öffentlichkeit zurückstehen.

Zu 7.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 10.02.2026 in Kraft. Gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. §41 Abs. 4 VwVfG tritt eine Verfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde in dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der hochansteckenden aviären Influenza keinen Aufschub dulden. Gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt in Kraft, bis er aufgehoben wird.

Alle im Rahmen der Seuchenbekämpfung oben genannten Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen um die Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza zu verhindern. Da diese Seuche mit erheblichem Leiden der betroffenen Tiere und massiven Auswirkungen auf die Bevölkerung einhergeht, überwiegt das öffentliche Interesse dem des einzelnen Bürgers und die Bekämpfungsmaßnahmen sind damit verhältnismäßig.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung-GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreis Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.
 Dr. Sabine Kramer
 Amtstierärztin

Anlage

Anlage zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 09.02.2026

Anlage zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 09.02.2026

